



**Abschiedt der Ro?mischen Kayserlichen Maiestat, auch  
Churfu?rsten, deputirter Fu?rsten vnd Stende, fu?r sich vnd in  
namen gemeiner des heiligen Reichs Stende auff dem  
Deputation tag zu Franckfort Anno Domini M.D.LXXI  
auffgericht.**

<https://hdl.handle.net/1874/428473>

# SACRA DICIMUS

der Romischen Kaiserlichen Ma-  
iestat / auch Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Sten-  
de / für sich vnd in namen gemeiner des heiligen Reichs  
Stende auff dem Deputation tag zu Franckfort Anno  
Dominii M. D. LXXI. auffgericht.



Mit Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm Privilegio in zehn jarn nicht nach zuercken.  
Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meintz durch Franciscum Behm,

Anno M. D. LXXI.



и Святейшемъ Апостолѣ  
Святому апостолу Павлу  
апостолу Павлу  
оно же въ санктуаріи  
а фреско



и Святому апостолу Павлу  
апостолу Павлу  
оно же въ санктуаріи  
а фреско

**S**Er Maximilian / der ander  
von Gottes gnaden / erwölter  
Römischer Keyser / zu allen zeiten  
mehrer des Reichs / in Germani-  
en / zu Hungern / Behaimb / Dal-  
matien / Croation vnd Sla-  
vounien / ic. König : Erzherzog  
zu Österreich / hertzog zu Bur-  
gundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Württem-  
berg / ic. Graue zu Tyroll / ic. Thun kunde aller mennig-  
lich / vnd sonderlich allen vnd jeden buchdruckern / wo vñ  
welcher ortten die im hailligen Römischen Reich / auch  
vñsern erblichen Königreichen / Furstenthumben vnd  
landen gesessen seyn / daß vñsere vnd des Reichs lieben  
getrewe Frantz vnd Caspar Behem zu Weintz / vns zu  
vnderthentigster gehorsame sich vndernommen haben / den  
jetzigen Franckforischen Deputations Abschiedt / So  
durch vñsere Keyserliche Commissarien / vnd gemeiner  
Stendt des Reichs abgefertigte Räth / Postschaffcen /  
vnd Gesandten / alda zu Franckfurt eynhellig beschlos-  
sen vnd verfasset worden auss befelch vnd mit vorwissen  
des Ehrwürdigē Danieln Erzbischouen zu Weintz / des  
heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-  
cancellers / vñsers lieben Neuen vnd Churfürsten sin  
trück zubringen. Damit sie dann solcher jrer mühe vnd  
arbeit halben in keinen nachthail vnd schaden gefürct  
werden / So gebieten wir demnach euch allen vnd jeden  
insonderheit hiemit bey peen vnd straff zehn mark  
lötigs goldes / vns halbin vñser vnd des Reichs Camer /  
vnd den andern halben thail gedachten Frantz vnd  
Caspar Behem vnableßlich zubezahlen / ernstlich vnd  
wollen / Das ic oder einiger aus euch durch sich selbst  
xli oder

oder sonst jemandt von ewerent wegen den berürten  
Frankfortischen Deputations Abschiedt / gemelten  
Franz vnd Caspar Behem in zehn jaren die nechsten  
nach versfertigung vnd truckung desselbigen volgente/  
nicht nachtrucket / oder zu failem kauff habet oder auff-  
leget / alles bey verlierung obgemelter peen / vnd dessel-  
ben eures trucks / den auch genante Franz vnd Cas-  
par Behem durch sich selbs / oder ire befelchhabere von  
Irentwegen / wo sie die bey ewer jedcm finden würden/  
außaignem gewalte / eine meßiglich verhinderig zu sich  
nemen / vnd damit nach iherem gefallen handlen vnd  
thun / daran sie auch nicht gefreiset haben sollen / Es soll  
auch ein jede obrigkeit auff ihr ansuchen ihnen zu hinne-  
mung derselbe vnuerfüglic helffē / sonder alle geuerde.  
Wit vrkunde diß briesfs / besiegelt mit vnserm Kayser-  
lichen hiefurgetruckten Secret Ingel / Der geben ist  
in vnser stadt Wien den Acht vnd zwentigsten tag des  
Monats Octobris Anno / ic. im ein vnd siebentigsten/  
vnserer Reiche des Römischen vnd Hungarischen im  
neundten / vnd des Behamischen im drey vnd zwantzi-  
gisten.

## MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Cesareæ Ma-  
iestatis proprium.*

A. Erstenberger.

V. Ioan Bapi  
VVeber, D.

R. Braun.



Ir Maximilian  
der ander / von Got-  
tes gnaden erwöhl-  
ter Römischer Key-  
ser / zu allen zeyten  
mehrer des Reichs/  
in Germanien/zu Hun-  
gern/Behaimb/Dal-  
matien/Croatien/vn  
Sclavonien/rc. Kös-

rig: Erzherzog zu Österreich: Herzog zu Burgundi/  
zu Brabant/zu Steyr/zu Kernten/zu Krayn/zu Lu-  
zelburg/zu Württemberg/obern vñ nider Schlesien:  
Fürst zu Schwaben: Marggrawe des heiligen Römi-  
schen Reichs zu Burgaw/zu Merern/obern vñ nider  
Lausniz/Gefürster Grass zu Hapsburg/zu Tyroll/  
zu Pfirdt/zu Kyburg vnd Görz/rc. Landgrawe im El-  
saf: Herz auff der Windischen March/zu Portenaw/  
vnd zu Salyns/rc. Thuen kundt vnd bekennen hiemit  
gegen jederman: Demnach wir auff vnsern zu Speyer  
anno / rc. sibentzig jüngst gehaltenen Reichstag / vns  
mit vnseren vnd des heiligen Reichs erscheinenden  
Thurfürsten/fürsten vnd Stenden/ auch der abwe-  
senden räthen vnd gesandten/eine sondern Reichs De-  
putation tag auff den ersten Augusti dieses ablauffen-  
den ein vnd siebenzigsten jar/s in vnserer vnd des heyl-  
igen Reichs statt frankfort zu fernerer steiffer hand-  
habung weylandt Keysers Ferdinands/vnsers gelieb-  
ten Herrn Vatters/hochlöblichister gedechnis/münz  
edicts vnd ordnung/vnd dann zu ergentzung vnd rich-  
tigmachung des Reichs matricel anzustellen / vergli-  
chen.

## Abschiedt desß Deputation tags

**G** Als auff gehorsamblich erscheinen ermelter vns  
serer Churfürsten/ auch deputirter Fürsten vnd Sten-  
den volmechtig abgesertigter rāth vnd Pottschafften/  
haben wir denselbigen durch vnsere Commissarien für/  
tragen/vnd zuberathschlagen anzaigen lassen.

**G** Ob wol angeregte Keyserlich münzordnung  
dermassen wolbedächtlich verfasset/ auch seyt anhero  
bey negsten zu Augspurg vnnnd Speyer gehaltenen  
Reichstagen/ mit allerhandt nötigen vnd nütlichen zu  
sätzen verpessert/ vnd bey ernsten straffen durchaus zu  
halten beuolen. So haben wir doch auf deme / was  
vns von nit wenigen Stenden in schrifften angefügt  
worden / so viel vermercket / Das / vngearchtet solche  
münzordnung vñ edict von jederman/ als wolbedacht/  
gerecht vnd gemeinnützlich gelobet/ dannoch in volzis-  
hung vnd gleichmessiger haltung derselben / allerley  
difficulteten sich nachmals ereugen. Wie dann auch die  
frembde verpotne münzen noch mit allerding einges-  
wechselt vnd geprochen/ sondern bey etlichen für wer-  
schafft genommen werden/ Darneben auch sonstens aller-  
handt schädliche verschbung/auffwechslung / aufsüs-  
zung/ vnd prechung der gueten Reichs sorten/ vnd aber  
dagegen einschleissung verpottener anflendische mün-  
zen für gehen solten.

**G** Zum andern wüst man sich auch auf dem jenis-  
gen/ so wir auff berütem Speyrischen Reichstag ges-  
meinen

zu Frankfort 1571. auffgericht.

2

meinen Stenden proponiren lassen/ wol zuberichten/  
in was merkliche vnrichtigkeiten vnd abfall/ vnd auf  
was vrsachen des Reichs matricel ein zeitlang hero-  
komni/ Der halben dasmahl auch verglichen vnd ver-  
abschiedet/das auch auff jetztigem Deputationstag ihal-  
len appellation sachen/von denen am ersten Iulij nach  
alhier verordnet gewesnen Moderatorn interponire/  
vnd auch dabeuor an vnserem Keyserlichen Cammers-  
gericht anhangig gemacht/was recht vnd billich entlich  
erkant/darauff vnd dann auf eines jeden Kreyß über-  
schickter erkündigung der entzognen oder vnrichtigen  
Stenden/in massen im Speyrischen abschiedt verse-  
hen/obangeregte Reichs matricel ergentzen vnd rich-  
tig gemacht werden solle.

Eine zu einer Tagung zahre obiger Tunc  
vngeschickten Orte schafft vnd so wird die vngeschick-  
ten Orte vnd so wird die vngeschickten Orte vnd so wird die vngeschick-

**T**Wann nun die höchste nothurstt gemeines besten  
eruordern thut/jezerzelten vnrichtigkeiten ohn lenger  
verziehen zugegnen/vnd der gepür abzuhelffen. Ha-  
ben wir ansie die Thurfürstliche/ auch deputirter Für-  
sten vnd Stende rāth vnd Potschafften gnedigt ge-  
sinnen vnd begeren lassen / das alles vmbständlich zu  
erwegen/ vnd mit gemeinem rāth dahin zugedencen/  
Wie obuermelt vnser Keyserlich münzedict/ordnung/  
vnd darauff verabschiedete zusätz/in allen Krayssen/  
in eine durchgehende gleicheit zupringen : Dann fer-  
vers die fürbrachte appellationes in moderation sachen/  
ex aequo & bono zu decidiren / Vnd entlich offtgem ls  
Reichs matricel nach möglichheit zu ergentzen vnd rich-  
tig zu machen :

A ii Vnd

## Abschiedt desz Deputacion tags

**T** Vnd volgents wes sie vber solche proponirte  
wichtige puncten sich bedacht / vnd gemeinem wesen  
zum besten ermessen/vnsern anwesenden Commissarien  
zueröffnen. So von vnsernt wegen/laut vnserer Key-  
serlichen jnen zugesertigten Instruction / weitern bes-  
uelch hetten/mit jnen an statt vnserer vnd des heiligen  
Reichs Churfürsten/deputirter Fürsten vnd Stende/  
sich wie heerkommen/zuentenschliessen.

**T** Auff solchs vnser gnedigst proponiren vnd  
begeren / haben obberürte rāthe vnd abgesandten /  
solchen sachen im rath mit fleis nachgedacht / auch je-  
tāthlich bedencken vnsern Commissarien referirt/ vnd  
volgents / wes sie sich darüber mit einander entschloss-  
sen/vns in vnderthöngkeit fürbracht.

**T** Dieweil wir dann vns angeregt sr wol ers-  
wogen bedencken allergnedigst gefallen lassen / haben  
wir dasselbig/als einen gemeinen Reichs beschluß / auf  
Keiserlicher authoritet approbit/ vnd durch disen als  
vnsern vnd aller Stende abschiedt / jedermenglich  
verkünden vnd publiciren lassen.

Vnd

zu Franckfurt I 571. auffgerichte.

3

**T** Und anfänglich haben wir vns mit ehegennanter Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Stende abgesertigten räthen vnd pottschafften verglichen / wie wir dann darauff hiemit setzen / ordnen vnd wöllen / das vnser Keyserlich müntz edict vnd ordnung (als aller pillicher erbarer gleichait nach / vermünftiglich vnd wolbedacht) sambt den fernern zusäzen / in massen auff vnsern neheren zu Augspurg anno/rc. sechzigsechs / vnd zu Speyer anno/rc. siebenzig gehaltenen Reichstagen verabschiedet / festiglich gehalten / vollzogen / alles widderigs fürnemmen abgeschafft / vnd keinen darin vbersehen werden soll.

**T** Sintemal aber etliche Kreyß vnd Stende jre grauamina in schrifften vns fürbringen / vnd darin ausführlich anzeigen lassen / wie beschwerlich es jnen bis dahер gewesen vñ noch / in jren Kreyssen vnd landen / vnserm Keyserlichen müntzedict vnd abschieden / durchaus zuuolgen / vnd zur durchgehender gleichait zu pringen / In erwögung / sie mit den Burgundischen vnd andern benachpaurten frembden landen jre commercia haben / Daselbsten die müntz theils zu hoch gestaigert / theils an schrott vnd korn ges fallen. Dadurch des Reichs gute sorten heufig auffgewechslet / verfüt / zerprochen / in den tiegel pracht / vnder frembd gepreg vermünzt / vnd also jre landen vñ vnderthanen des Reichs guter müntzen eröset würden.

A iii Haben

## Abschiede des Deputation tags

Haben wir vns auf Keyserlichem vatterlichem  
gemüt vnd zunaiglichkeit / so wir zu fortsetzung des ge-  
meinen besten/im heiligen Reich Deutscher nation/vns  
sehr geliebten vatterlandt tragen/dahin aller gnedigste  
erclert vnd erpotten / vnsern freundlichen lieben vete-  
tern/schwager vnd Son den König zu Hispanien/ vñ  
jrer Liebten regierung der Burgundischen niderlans-  
den/freundlich vñ gnediglich auffs bäldest zuersuchen  
vnd dahien zuuermögen / von angeregter staigerung  
jrer münz sorten abzustehen/sonder jrschrott vnd korn  
vnserm münz edict vñ ordnung gemes zumachen / auch  
derhalben die nötige pilliche reduction jrer gemünzten  
sorten für gehen zulassen.

Wie dann ebenmässig ersuchen bey etlichen an-  
dern benachbarten/da es nötig / durch vns auch bes-  
schen soll.

Aber damit dem hochsträfflich geserliche vns-  
er vnd des heilige Reichs münz sorten auffwechseln/  
auff führen/aber fürnemblich dem zerbrechen vnd ver-  
münzen (so zu sonderm veracht vnsrer Keyserlichen  
Mayestat raichen thut) wie dan auch dem auffführen  
des rohen silbers / vnd dern verpottnen numehr ver-  
würckten münzen/ allenthalben mit sonderm ernst ge-  
wearet vnd gestrafft würde / haben wir vns fernes  
mit der Churfürsten/ vnd deputirter Stendt räthe  
vnd gesandten verglichen. Demnach setzen/ordnen vnd  
gepieten

zu Frankfort 1571. auffgericht.

4

gepieten wir allen Stenden vnd obrigkeiten / darauff  
allenthalben in jren stättten / landen vnd gepieten / auch  
in sonderheit an allen pässen vnd zöllen zu wasser vnd  
zulandt fleissig wachend auffsehens zuhaben / vnd sol-  
che erkündigung zuverordnen / Damit die gefährliche  
außwechsler / außfurer / zerprecher vnd verminzer  
am leib vnd guth / wie zu Speyer jüngst verabschiedet /  
vnd auch sonst inhalt vnserer publicirten Keyserlich-  
chen mandaten / zu verdienter straffpracht würden.

T Und soll das verpotten außfuren dahien verstan-  
den werden / Das keine Reichs guldene oder silbere sor-  
ten / oder rohe silber / noch auch die verpottne ver-  
würckte münzen / so vil dern noch vbrig / auf dem Reich  
Deutscher nation / in andere frembde landen / noch auch  
in die Burgundische niderlanden / als lang sie sich gemel-  
ter vnserer münzordnung allerding würcksamlich nit  
gemes verhalten / vnter einichem schein oder titul sollen  
gefützt werden.

T Darumb alle vnd jede obrigkeiten / sunderlich in  
den Kauff oder handels stättten / da die güeter in fässer  
oder pallen eingepackt werden / darauff fleissig auß vnd  
einsehens thun / vnd darin jren geflissen gehorsamb  
vns vnd dem heiligen Reich erzaigen sollen.

Wie

## Abschiedt des Depucation tags

¶ Wie dann hinwiderumb die Burgundische vnd anderer frembden landen silbere vnd guldene müntz sorten (allein diejenige Ducaten vnd Kronen in angeregtem vnserm müntz edict sampt denen Engellotten vnd Nobeln in jetztigem abschied hiunden benantlich gesetzt/ auf genommen) in das Reich Deutscher nation keineswegs sollen eingefürt/ eingeschlaifft/ viel weniger für verschaffft geben oder genommen werden/ alles bey auss gezeigter straff der confiscation.

¶ Was auch gegen den staigern oder schwachern des Reichs sorten/ vnd andere vbertreter vnser münzedicts/ ordnung vnd abschieden/ mit confiscation oder andern straffen am leib vnd gut/ nach gestalt begangnen freuels fürzunemen/ ist in angeregtem vnserm edict vnd Speyrischen abschied lauter versehen/ demselben auch ein jede obrigkeit auf schuldiger gehorsamb vnnachlessig nachsetzen sol.

¶ Dieweil aber viel verpottne frembde vnd heymische vngerechte müntzen hien vnd wider vndergeschlaifft/ wollen wir auff guetachten vnd bewilligen der Churfürsten vnd deputirter Stende abgesandten hiemit gesetzt vnd geordnet haben/ Das ein jeder/ als bald dieser abschiedt publicirt/ solche verbottne sorten auff

## zu Franckfort 1571. auffgericht.

5

auff den pruch/ wie alhier zu francofort auff werens  
dem Deputation tag durch vnser offen Proclama pub-  
licirt/zuuerwechsselen vnd zuuermünzen/in die verord-  
nete eines jeden Krayß müngstett lissen/ aber keins  
wegß für verschafft auf geben/ noch auch in die Bur-  
gundische oder andere frembde landen aussüren soll/al-  
les bey vermeydung vorberürter penen. Darauff  
dann gleichsals alle Obrigkeiten an allen zöllen vnd  
pässen/ vnd sonst in jren gepieten fleissig auffmer-  
ckens haben/ vnd die vbertretter mit ernst straffen  
sollen.

**T** Wie verächtlich auch etliche müng'herrn vnd  
müng'meister / wider verport vnsers Keyserlichen  
müng' edicts/ auch vnsers neheren Augspurgischen vnd  
Speyrischen abschiedts/böse vnzulässige / vnd sonst  
vngerechte sorten groß vnd klein (als drey pagner/drey  
Kreuzer/so ja keinem zumünzen gepüret hatt/halbe pa-  
zzen/pfennig/heller/vnd andere mehr) nun ein gute  
zeit gemünzet/nit on grossen betrug vnd veruerteilung  
des gemeinen mans/ ist alles offenbar vnd vor augen.

**T** Derhalben damit solche vbertretter jres frenels  
oder verschulden mit gemiesen/noch vngestrafft hinge-  
hen/haben wir vns weiters mit offgerürter Churfür-  
sten vnd anderer deputirten Stender åth vnd pott/  
schafften verglichen/ Demnach ordnen vnd wöllen  
wir / das auff fürstehenden probation tägen / in den

**B** Krayßen

## Abschiedt des Deputation tags

Krayßen darüber gepürliche erkündigung/mit fleissiger probierung solcher vnzulässigen/ vnd dann vngerechten groſ vnd kleiner sorten/wann vnd durch wen ein jedes gemünzt/eingenommen/vnd was also erkündiget/vns volgents zuerkennen geben werden soll/Daz rauff wir auf Keyserlichem ampt gegen solche vngesorsame müntständt mit verpieten iher verwürckten münt gerechtigkeiten/ oder sonst nach gestallt ver schulter sachen / als baldt zuuersaren vrpeticig seindt.

**G** Darneben soll ein jeder Krayß in den verordneten müntzen/was vnd wieviel böſer/ oder vngerechten sorten ein zuwechſlen/ von den Stenden oder vnderthanen einpracht/ verzaichnen lassen/ folgendts den schaden/vermög obberurts Speyrischen abschiedts/ auf den Probation tägen taxiren/ vnd was also raziert/ gegen dē verursachern( es sey Müntzherr/müntzmeister oder andern ) so im selbigen Krayß gesessen oder aber begüttet/in massen in geurtheilten sachen heerkommen/als von vns verordneter exequitor/ vnuerzüglich exequiren/vnd den beschedigten zum pesten einpringen.

**G** Da aber die verursachern im selbigen Krayß nicht gesessen noch begüttet / soll gleichwol der selb Krayß dem andern darunter die verursachern jre woe

zu Franckfort 1571. auffgericht

6

se wonung oder gütter hetten/die taxirte schäden/nes  
ben vberschickung eins oder zweyer stück der bösen  
oder vngerechten befundenen sorten/zuschreiben/vnd  
gleichsfalls den beschedigte zu gutem einsforderen/dara  
auff der ersuchter Krayß auch/an vnserre statt als Key  
serlicher exequitor, den verursachern gepieten sol/sola  
chen taxirten schaden dem ansuchenden Krayß in be  
nanter kurzer zeit/ohn alles verwiddern zu erstatten/  
da aber dasselbig mit beschehen/sold der Krayß gepur  
liche exequition vnuerzüglich selbst thun/damit solche  
taxirte schäden/darzu der executions kosten/wie in anz  
dern geurtheilten vnd executions sachen herkommen/  
genzlich entrichtet würden/Dauon auch keins wegs  
appellirt werden soll.

**G** Demnach wollen wir obgehörter massen/den  
Vers (Da aber jemandt anderer gestalt) berürtes  
vnser Speyrischen abschiedts/erclert/auch ferners  
hiemit geordnet vnd statuirt haben.

**G** Da der müntzherr mit solchem seinem vngebür  
lichen münten in arbeit stunde/vnd mit der that für  
süre/Sollen desselbe Kreyß stende an vnserre statt jns  
dasselbig fürhabend vngepürlich münz werck als pald  
verbieten/niderlegen/alle materialia zu sich verwairlich  
nemmen/vnd solches alles vns vnuerzüglich zuerkenn  
nen geben/vnser Keyserlichen ampts gegen solchen  
vngehorsamen müntzherren/wie zu Speyer verabschie  
det/ferners zugeprancken.

**B** ij Aber

## Abschiedt des Deputation tags

Aber den müngmeister / wardein / vnd welche personen weiters daran schuldig begriffen / sollen sie zur custodien annehmen / vnd gegen denselbige / inhalt offrangezognen Speyrischen / vnd Augspurgischen abschieden / auch sonstens vnsers Keyserliche münz edicts / nach gestalten dingten zur straff / neben erstattung der schäden versaren : vnd in sonderheit des Reichs sorten gefährliche auffwechsler / granalirer / verprecher / schwecher / oder vermünzer am leib vnd gut straffen lassen.

Im fall aber diese Krays Stende / darunter das vngewöhnlich thalich münze gebraucht / sollich fürderlich verbieten / abschaffen vnd einsehens nit thuen / sonder zusehen vñ verstatten würden / Sol der nechst angeseßner Krays / oder wem solches müntzen zu nachtheil raiche möcht / dasselbig vns vnuerlengt zu wissen machen / Darauff wir mit fürderlichem verpitzen vnd sonstens / inhalt angeregts Speyrischen abschiedts / so wol gegen den münzherren / müngmeister / wardein / vñ andere helffer / als auch gegen densemigen zusehenden Krays Stenden vnnachlessig procediren wollen.

Solt auch derselb müngmeister / wardein / oder iſe helffern entweichen / vnd denselben jemand hulſſ oder fürschub thun / damit man sie zur custodien nicht möchte annehmen / Soll bey des Krays Stende ermessen stehen / was weiters in solchem fall fürzunemmen.

Eben

zu Franckfort 1571 auffgeriche.

7

**T** Ebenmessigen Keyserlichen beuelch vnd mache  
wöllen wir jetzgerüten Krays Stenden auch inn als  
len volgenden sieben fällen/nemlich vom Verf (Vnd  
was jetzo )bis zum Vers (Was dann oben) eins  
schließlich/alles von den müntzherren/münzmeister vnd  
wardein gesetzt / hiemit geben haben.

**T** Vnd wiewol in mehr angeregtem vnserm Spey-  
richen abschiedt auf pillichen vrsachen statuirt/das in  
einem jeden Krays nur drey/oder vier müntzstett anz  
ordnen/Doch denjenigen/soaigne bergkwerge haben/  
auch sondere münzen darneben zuhabē/vorbehalten.  
So wirt doch alberait gespürt/das solcher vorbehalt  
wil missbraucht werden / nemlich als solt jnen das  
selbst auch frembd erkauft / oder sonst dahien  
bracht goldt oder silber zu müntzen/erlaubet sein. Dies  
weil aber dadurch die hochnötige verordnung der  
dreyen oder vier Krays müntzstett / vnd derselben ges  
wünschter effect gentlich eludirt; vnd dann jetzuer  
melte sondere vergünstigung allein auff die bergk  
werge vnd daselbst gewonnen golt oder silber pil-  
lich zuuerstehen. Als setzen/ordnen vnd ercleren wir/  
das den müntzherren/so aigne bergkwerge haben / auff  
jren sonderen münzen/nur das jenig golt oder silber/  
soniel daselbst gewonnen / zuuermünzen vnuerpots  
ten/aber sonst alles ander erkauft/oder sonst an sich  
gebracht golt oder silber / sollē sie/wie andere Stend/  
auff den angestelten drey oder vier Krays müntzstet-  
ten vermünzen zulassen schuldig sein.

B iii Serz

## Abschiedt desß Deputation tags

**T**ferners das die beyde jedes jars angestelte Probation tage zu handhabung gerechter münzen vnd abwendung alles gesuchten betrugs hochnötig vnd fürtraglich ist alles gnugsam verssehen vnd würcksamlich erfahren Demnach vnd damit in diesem allgemein nützlichen werck die Krayß zuvorab die benachtpaurten bessere correspondenz vnd communication vnter einandern (wie dann bey etlichen alberait angesangen) brauchen mögen Wöllen wir auf gutachten der Thur vnd Fürsten rath auch anderer depnirter Stende abgesanten hiemit gesetzt vnd geordnet haben Das der Thurfürstlicher Reynischer auch Reynischer vnd Westphälischer Krayß item der ober vnd nidersächsischer Krayß (doch darneben mit dem Westphälischen Krayß seine alte correspondenz zu continuieren vorbehalten) vnd dann der Francischer Bayerischer vnd Schwäbischer sampt dem Österreichischen Krayß mit einander guete nachpaurliche correspondenz zu handhabung durchgehender gleichheit bey unsrer müngordnung zu halten schuldig sein sollen.

**T**uemlich der gestalt entwedder alle jars einen gemeinen Probation tag samtblich zu halten oder aber doch sonsten (wie sie sich der halben jrter besten gelegenheit nach zuuereinbaren) mit zuschreiben vnd bericht was auf eines jeden sondern Probation tag vnserem münz edict vnd abschieden zuwider in einen oder mehr weg fürgangen besunden was dagegen bedacht tractirt verabschiedet oder weiters zuthun sein möcht.

Darnes

Zu Franckfort 1571. auffgericht. 8

T Darneben ordnen vnd wöllen wir/das ein jeder  
Krayß dem andern omuerlengt anzeigen soll/wa vnd  
wievil münzstett er in seinem Krayß angeordnet/auff  
das man sich in zutragenden fällen / mit ersuchung vnd  
anders/der gepür zu merhalten wisse.

T Ob wol auch der niderländischen heckenmünzen  
vngerechte güldene sorten/auch ganze/halbe/ vnd orth  
thaler/ vnd andere silbere sorten/durch vnser Keyser/  
lich edict vnd abschieden anno/ cc. sechzig sechs zu Aug/  
spurg publicirt/im Reich durch auf verpotten vnd ver/  
bannet/ So langet vns doch an/ das solche sorten im  
Westphälischen vnd andern anstossenden landen sollen  
vnderschleift /geben vnd genommen werden /nit ohn  
sondern strafflichen veracht vnserer vnd des heiligen  
Reichs satzungen vnd mandaten. Derhalben wöllen  
wir allen vnd jeden obrigkeiten/bey vermeyding vn/  
serer Keyserlichen vngnaden / hiemit außerlegt vnd  
gepotten haben / solche verbante vngerechte güldene  
vnd silbere sorten allenthalben /wa die nur zubekom/  
men/ohn alles einreden/den negsten zu confisciren/vnd  
keines wegß für einiche wehenschafft auf geben zu lassen/  
auch einem jeden anzaiger den dritten theil dariou zu/  
zustellen.

T Und dieweil viel landen mit bösen pfennig  
vnd hellern auf gefüllet/dem gemeinen man zu sondern  
grossen

### Abschiedt desz Deputation tags

grossen schaden / Dar durch auch vrsach geben würdt / zu wucherlicher staigerung anderer groben sorten / als mit bewilligung des Churfürsten vnd deputirten Fürsten raths statuiren vnd beuelen wir / das auff negsten probation tägen auff mittel vnd wege bedacht vnd ins werck gericht werden sollen / wie solche vngerechte pfenning vnd heller widderumb aufzutilgen / Doch mit erholung aller schäden gegen den verursachern / wie oben disponirt.

**T** Darumb zu mehrer verhüttung des vngleichens vnd zuniel auffstücklens / sol hinfürter die reck oder zihepand zum pfennig vnd heller münzen (doch nit anders / dann zum durchziehen der zäen / damit im auffstücken gleichheit gehalten werden möge) wie zum andern kleinen sorten / gestelt vnd gepraucht werden / Da aber einicher münzmeister oder gesell / sich dessen verwidern oder vnderlassen / oder auch zuniel auffstücklen würdt / derselb soll / inhalt vnsers anno / 2c. sechzig sechs zu Augspurg gemachten abschieds / bey menniglich / als vnredlich gehalten / vnd zu keinen ehren kommen mögen / zu dem vom selben Krayß vnd Stenden / nach geshalt seines fräuels ferners / wie hieben vor verabschiedet / gestrafft werden.

**T** Als dann auch auff jetztigem Deputation tag fürpracht / das die Engellotten / Heinrichs / Rosen vnd Schiffnobeln in den obern vnd nider Sächsischen länden von langen zeiten her in handtirungen vnd Kaufman schafften

zu Franckfort 1571 auffgericht.

9

schafften mit Polen / Denmark / Schweden / vnd andern benachbarten landen ganz prächtlich: auch solche sorten von tressentlichem gueren goldt / vnd darumb für verschafft im Reich pillich passiren sollten. Auff solch fürpringen vnd bewilligung offgemelter rath vnd gesanten / ordnen vnd wollen wir / das solchen güldenen sorten auch jr gewisser gepürlicher werth an schrott vnd korn ( wie hiebevor etlichen Hispanischen vnd Französischen Ducaten vnd Kronen ) auff negst künftigen Probation tägen gemacht / ein Krays dem andern solches zuschreiben / auch wir dessen berichtet werden sollen / damit wir darauff dieselbige auch für verschafft zunemmen beuelen mögen / Doch das keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

Gleich fals weil ettliche frembde doch passirte Ducaten vnd Kronen am gehalt vnd gewicht etwas zu gering / vnd dann goldtgülden von etlichen den Reimischen Thurfürstlichen an schrott vnd korn vngemes / geschlagen sein sollen / setzen vnd wollen wir / das auff denselben Probation tägen darüber gewisse erkundigung / mit probierung derselben sorten eingenommen / vnd uns volgents darüber bericht zugefertiget werden soll. Darauff wir als dann unsere Keyserliche Mandaten / wie dieselbige zunemmen / auf gehen lassen wollen.

C

Sins

## Abschiedt desß Deputation tags

**G**intemal auch offenbar / das die fürnembste  
Kauffmanschafften vnd handthierungen in den Reichs  
Kauff vnd handelstetten mit geldt vnd wahren ge-  
trieben / daselbsten auch durch etlicher aigennützigen  
wucherlichen gesuech / das hochschädlich staigern / auf-  
wechseln / auf führen / verprechen / einführen / vnd an-  
dere verpottne stück mit des Reichs münz sorten/  
silber / vnd verwürckten münzen / am maisten geübt /  
Daher dann alle vnordnung / veracht / vnd vbertret-  
zung vnsers Keyserlichen münzedicts am ersten ver-  
ur sacht / Wöllen wir allen vnd jeden obrigkeit in sol-  
chen Kauff vnd handelstetten hiemit ernstlich außers-  
legt vnd gebotten haben / die mittel vnd wege mit son-  
derm eysser für die handt zunemmen / damit solche ob-  
erzelte sträffliche stück bey jren bürger gantzlich abge-  
schafft / vnd wir hinsür an jhren schuldigen gebürlichen  
gehorsamb gegen angeregtem vnserm münzedict vnd  
abschieden / mit mehrerm ernst im werck empfinden  
mögen.

**G**Sonsten da sie nachmaln darin seumig besun-  
den / wöllen wir vns vorbehalten / daselbsthien vnsere  
Keyserliche Commissarien / neben eruordern etlicher  
angeseßner Thur vnd fürsten abzuordnen / vnd solche  
mittel fürzunemmen / damit vnsrer hochnötig münzedict  
vnd abschieden / auch bey jnen der gepür ins werck ge-  
richt vnd exequirt würden.

Weiters

Zu Franckfort 1571. auffgericht.

10

T Weiters haben die Thur vnd fürstliche räthe/  
auch der anderer deputirten Stende abgesandten das  
jenig/was wir beim andern articul vnserer Keyserli-  
chen Proposition( Von erledigung dern appellation/ so  
vonetlichen Stenden inn moderations sachen interpo-  
nirt/vnd dann / Von ergenzung vnd richtigmachung  
des heiligen Reichs matricel/rc. ) zuberatschlagen ge-  
nediglich begert/in den räthen auch zu tractiren fürge-  
nommen,

T Vnd wiewol sie vermögster habenden beuelchen  
diesen hochwichtigen sachen(daran vns/ allen Sten-  
den vnd gemeinem besten viel gelegen) nach möglicheit  
gern abgeholfen hetten / Damit einmal die von vielen  
Stenden nunetliche jarn hero angezogene beschwerden  
der gepür erlediget/vnter allen Stenden in des Reichs  
anlagen pilliche gleichait gehalten/ auch was dem Reich  
an seinen gliddern/landen vnd gütttern entzogen / wide-  
rumb ergentzet/vnd also die gemaine obligende bürdn  
vnd hülffen desto mehr erleichtert werden möchten,

T So haben sich doch/ alspaldt man das werck ans-  
griffen / die einprachte acten vnd erkündigungen erse-  
hen/solche ansehenliche mängel/defect / vnd vrichtig-  
keiten ereugnet / das jnen zumal unmöglich gewesen/  
jetziger zeit in solchen schweren sachen/ in massen/ jüngste  
zu Spreyer verabschiedet/entlich zuverfaren/vñ exæquo  
& bono abzuhelffen/sonder müsten dieselbige nothwen-  
diglich bis zur anderer zusammentunst einstellen/wie  
vns dann daryon aufffürlicher bericht vnd relation für-  
pracht,

C ü Mann

## Abschiedt desß Deputation tags

**T** Wann wir dann solch jr bedencken / auf eingezommenen ehafften vrsachen vns allernedigst gefalsen lassen / Haben wir vns darauff auf Keyserlichem väterlichem gemüth erpotten / mit rath vnd zuthuen Churfürsten / Fürsten / vnd gemainer Stende / auff füglichwege bedacht zu sein / dadurch solchen eingefalnen verhinderungen vnd mängel inn baiden obgerürtten sachen / zur andern gelegenheit der gepür rath geschafft / vnd als dann solch hochnotwendig allgemein nützlich werd' einmal zu gewünschter erledigung pracht werden möge.

**T** Das alles wie oben beschrieben / vnd vns als Römischem Kayser anlangenthuet / versprächen vnd gereden wir bey vnsern Kayserlichen würden vnd worten stet vnd vest zuhalten vnd aufrichtiglich zuolziehen / demselben strack's vnd unwaigerlich nachzukommen vnd zugeleben / sonder generde / dessen zu vrkunth haben wir vnsrer Kayserlich insiegel an diesen abschiedt thuen hencken.

**T** Und wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn / auch des heiligen Römischen Reichs stätt / räthe / pottschafften / vnd gesandte benelchhaber / hernach benent / bekennen auch öffentlich / anstatt vnsrer gnädigsten / gnädigen / vnd gönstigen Herrn vnd Obern / auch gemeiner Stende des heiligen Reichs / mit dies

zu Franckfort 1571. auffgericht.

II

mit diesem abschiedt / das alle vnd jede obbeschriebene  
puncten vnd articuln / mit vnserm guten wissen / willen  
vnd rath fur genommen vnd beschlossen sein / Bewilli-  
gen vnd versprechen auch an statt vnserer hohen Hers-  
schafften / Obern vnd gemeiner Stende des heiligen  
Reichs / als darzu abgesertigte beuelchhaber / hiemit in  
krafft dieses abschieds / Das dieselbige alle sambt vnd  
sonderlich von jnen / souiel einen jeden betreffen thuet/  
vest / steet / vffrichtig vnd vnuerprochen gehalten vnd  
volnzogen werden sollen / sondern alle geuorde.

**G** Vnd seindt dis hernachgeschriebne / wir der Rey-  
serlichen Mayestat Commissarien / auch der Churfür-  
sten / Fürsten vnd Stendt räthe / beuelchhaber vnd ges-  
sandten.

**G** Ludwig Graff zu Leonstain / herr zu Scharf-  
senegk / rc. Timotheus Jung der rechten doctor / vnd  
Johan Achilles IIsung / alle irer Mayestat räth.

Von wegen.

**G** Danieln ErzBischoffen zu Mainz / des heiligen  
Römischen Reichs durch Germanien ErzCantzler  
vnd Churfürsten / Hartmuth von Cronberg Hoffmais-  
ter / Amtman zu Höest vnd Hoffheimb / rc. Christoff  
Faber der rechten doctor Cantzler / Peter Echter zu  
Mespelbron Amtman zu Dieburg / Johan Thoman  
Eysenberger / vnd Johan von Born beide der rechten  
doctorn / alle räthe.

**C** iii Jacoben

## Abschiedt desß Deputation tags

**T** Jacoben Erzbischoffen zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelaten ErzCanzler vnd Churfürsten / Philips von Nassau / Amtman zu Berncastell / Hunolstain / Baldeßnaw / Wallmich vnd Lonstein / vnd Conrad Reck Licentiat / alle räthe

**T** Salentin Erwölkten zu Erzbischoffen zu Köln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCanzler vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / c. Wilhelm von Braidtpach zu Boritzheim Amtman zu Lyns vnd Neuwenpurg / Michael Gläser / Johan von Bruch vnd Johan Kurzrock der rechten doctorn vnd Licentiat / alle räth.

**T** Friderichen Pfalzgrauen bey Reyn / des heiligen Römischen Reichs Erztruchsfäßen vnd Churfürsten / Herzogen in Bayren / c. Gerhardt Pastor / Becht hoidt Freyspach / vnd Ludwig Cullman alle der rechten doctorn vnd räth.

**T** Augusten Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalc vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meichissen / vnd Burggraffen zu Magdenburg / c. Iahn von Theschar zum Buch / vnd Mathis Koler der rechten doctor / räth.

Johans

zu Franckfort 1571. auffgericht. 12

**T** Johans Geōrgen Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs ErzCammerer vnd Churfürsten in Preussen zu Stettin Pommern der Cassuben Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Herzogen Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen Dettloff von Winterfelden vnd Christoff Meyenburg/rāthe.

Von wegen des Haß  
Österreichs.

**T** Ulrich Sitzinger zum Hollenstein der rechten doctor Römischer Keyserlicher Mayestatt ic. rath.

Von wegen des Haß Burgunde.

**T** Jacob von Rollingen Herr zu Ansensburg vnd Johan von Hatstain der rechten doctor baide der Küniglichen würden zu Hispanien Lügemburgische rāthe.

Von wegen vnd an statt aller Gaistlichen  
Fürsten vnd für sich selbst.

**T** Johan Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg Legaten des Stuels zu Rom ic. Wolff Allt vnd Johan Baptista Fickler baide der rechten doctorn rāthe. frides

## Abschiedt desz Deputation tags

**G** Friderichen Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu Francken / ic. Julius Echter zu Neßpelbruit Dombdechant zu Würzburg / Capitular Dombherr zu Mainz / Albrecht Eitel von Wirsberg zu Walda vnd Gundendorff / ic. Ambtmann zu Walpurg / vnd Konrad Dünn der rechten doctor/räthe.

**G** Marx Sittichen der heiligen Römischen Riesen Cardinal Bischoffen zu Costanz / vnd herrn der Reichenau / ic. Haimbrandt Wenglein der rechten doctor/rath / vnd Canzler.

**G** Johansen Bischoffen zu Münster / Administratoren der Stifften Osnabrück vnd Paderborn / ic. Wilhelm Kettler / Herman von Dölen Dombherr zu Münster / vnd Johan Hardenroth der rechten doctor / räth.

**G** Gerhardtten Bischoffen zu Lüttich / Herzogen zu Bullion / grafen zu Lohen / Servatius Eit der rechten doctor.

Von weaqen end an statt aller Weltlichen  
Fürsten end für sich selbst.

**G** Albrechten Pfalzgraffen bey Reyn Herzogen in obern

**zu Franckfort 1571. auffgericht.**

**13**

in obern vnd nidern Bayrn / ic. Hieronimus Vlader  
der rechten doctor / Lazarus Offenhamer zu Guttes  
neck / vnd Augustin Paumgartner der rechten doctor/  
alle rath.

**G** Georg Hansen Pfalzgraffen bey Reyn/herzo-  
gen in Bayrn vnd Graffen zu Veldenz / ic. Johan Eigs-  
gelspach der rechten doctor / rath vnd Cantzley ver-  
walter.

**G** July Herzogen zu Braunschweig vnd Lünen-  
burg / ic. Laur Tangel der rechten doctor / Franz  
Muzeltin Licentiat / Bischofflicher Hildesheimischer  
Cantzler / vnd Mathias Luder Magister / Fürstlicher  
Braunschweigischer rath zum Herzberg.

**G** Wolfgang Herzogen zu Braunschweig vnd  
Lünenburg / ic. Mathias Luder Magister / rath.

**G** Wilhelmen Herzogen zu Jülich / Cleve vnd  
Berg / Graff zu der Mark vnd Rauensberg / herr zu  
Rauenstein / ic. Wilhelm Guilich / vnd Conrad Fürsten-  
berg beide der rechten doctorn / räthe.

**D**

**Johans**

## Abschiedt desß Deputation tags

**G** Johans Friderichen Herzogen zu Stettin/  
Pommern/der Cassuben vnd Wenden/Fürsten zu Kü/  
gen/vnd Graffen zu Gutzlow/ ic. Littich Borcken vff  
Labes vnd zu Wnrow gesessen/rath.

**G** Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu  
Catzelnbogen / Dietz/Ziegenhain vnd Nidda / ic.  
Eckebrecht von der Malspurg / vnd Jacob Lersner  
der rechten doctor/rath.

**G** Ludwigen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu  
Catzelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda / David  
Laugk der rechten doctor/rath.

## An statt vnd von wegen der Prelaten.

**G** Johansen Abten des Gottshaus Weingarten/  
Gall Hager der rechten doctor / gemainer Schwä/  
bischer Reichs Prelaten rath.

## An statt vnd von wegen der Graffen vnd Herren.

Heinrichen

zu Franckfort 1571 auffgericht.

14

**G** Heinrichen Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgraffen in Bare vnd herren zu Hausen im Kintgerthal / sc. Johan Rahm der rechten doctor / der Schwabischen Graffen vnd herrn rath.

An statt vnd von wegen der Frey vnd  
Reichs stätt.

**G** Cöllen. Constantinus von Lisskirchen alter Burgermaister vnd Rentmeister / Heinrich Krudner Rathsrichter / vnd Laurentz Wöber von Hagen Secretarius.

**G** Nürnberg. Thomas Löffelholz von Kolberg des gehaimen raths / Georg Roggenbach der rechten doctor Rathgeber / vnd Philip Gendor zum Herolzberg / des innern raths.

**G** Des zu vrkunth / an statt vnd von wegen der Churfürsten / haben wir Peter Echter zu Mespelbron ambtmann zu Dieburg / vnd Gerhard Pastor der rechten doctor / Neinzische vnd Pfalzgränsche verordnete vnd rāthe / vor vns vnd andere Churfürstliche rāthe vnd beuelchhaber. An statt vnd von wegen der Gaistlichen vnd Weltlichen Fürsten / Ulrich Sizinger zum Hollenstein / Augustin Paumgartner / beide der rechten

D ii doctores/

Abs. desz Depuc.tags zu Franckf. 1571. auff gericht.

doctores/als des haus Osterreichs vnd Bayerische ver  
ordnete rāthe/vor vns vnd der andern Geistlichen vnd  
weltlichen Fürsten rāth vnd gesandten/ An statt vnd  
von wegen der Prelaten / Gall Hager/ An statt vnd  
von wegen der Graffen vnd Herrn/ Johan Rahm/beis  
de der rechten doctores/ An statt vnd von wegen der  
erbarn frey vnd Reichsstätt/der statt Nürnberg/Ges  
org Roggenbach der rechten doctor Rathgeber / vor  
mich vnnnd der statt Cölln gesandten/vnsere Insiegel  
an diesen abschiedt thuen hencken/Geben in vnsrer Key  
ser Maximilian/ vnd des heiligen Reichs statt Franck  
fort am Mayn/auff den ersten tag des Monats Octo  
bris/nach Christi vnsers lieben Herren gepurt/im fünff  
zehenhunder ten vnd ein vnd siebenzigisten jarn/

Unserer Reich des Römischen im neun-

ten/des Hungerischen im achten/

vnd des Beheimischen im

drey vnd zwanz

gigisten.

WidwoX noch ziodli  
widerwo dadiugno.   
widerwo mme ziodli

Bolgen nun Copenen obangezognen  
Reyserlichen Mandats vnd beyder  
Proclamatien.

Copen

# Copen Keiserlichen Man

dato so die Römisck Keiserlich Majestat/rc. vermög  
neheren Speyrischen Reichs abschieds am 20. Ja  
nuarij dieses ablauffenden 7 i. jars/pub-  
licieren vnd aufzugehen lassen.

**M**Y L E Maximilien  
der Ander/von Gottes genaden Er-  
welter Römischer Kayser/zu allen zei-  
ten Mehrer des Reichs/In Germani-  
en/zu Hugern/Behaim/Dalmacie/Croaciē vñ  
Schlauonie/rc.König/Erzbertzog zu Österreich/  
Hertzog zu Burgundi/Sechy/Kärndten/Erain  
vñ Wirtemberg/rc.Braue zu Tyrol/rc.Empietē al-  
len vñ jeden Churfürsten/Fürsten/Saistlichen vñ  
Welclichen/Prelaten/Grauen/Freyen/Herrn/  
Rittern/Knechten/Landthauptleuten/Land-  
marschalcken/Landtuogten/Hauptleuten/Vitz-  
domben/Vögten/Pflegern/Verweseren/Almpt-  
leuten/Schulthaissen/Landrichtern/Burger-  
maistern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemain-  
den/vnd sonst allen andern vnsern vnd des Heil-  
gen Reichs/darzu vnserer Königreiche/Erblichen  
Fürstenthumben vnd Lande vnderthanen vnd ge-  
trewen/In was würden/Stadts/oder wesens die  
seind/denen diß vnser offnen Mandat fürkombt  
vnd damit ersuchet werden/vnser Freundschaft/  
genad vnd alles guets. Hoch vnd Ehrwirdig/ auch  
D iii Hochge-

Hochgeborene liebe Freunde / Neuen / Ghaimen /  
Vettern / Schwäger / Chur vnd Fürsten / auch  
wolgeboren / Edl / Ersam / lieb andechtigen vnd ge-  
trewen. Wie wol nun mehr etlich vil jar anheromit  
höchster / weiland unsers geliebten Herrn vnd Vat-  
ters Keysers Ferdinandi / ic. Christseligister ge-  
dechtnuß / auch unser / vnd des Heiligen Reichs  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / bemühung /  
dahin getrachtet / Wie vnd weßmassen man sich im  
Heiligen Reich / Deutscher Nation / etlicher guten  
durchgehenden Münzsorten / an Gold vnd Silber  
vergleichen / vñ dagegen die bösen geringe Münzen /  
so hin vnd her wider / zu mercklichem verderben der  
Underthanen / vnd Erstaigerung aller Gewerben  
vñ Handtierungen eingeschlichen / widerumb auss-  
schaffen möchte. Darauff auch letztlich in Anno  
Neun vnd Fünftzig zu Augspurg ein gemeine  
Münz ordnung auffgericht / vnd in form eines  
öffentlichen Edicts allenthalben publicieret / vnd  
bey namhaftigen hohen Peenen / menniglich  
dieselb zu halten vnd zuuolziehen / ernstlich gebo-  
ten. Zu deme auch letztlich dieselbig Münzordnung  
auff deme in Anno ic. Sechs vnd sechzig zu Aug-  
spurg gehaltenem Reichstag / mit etlichen nützliche  
zusätzen / widerumb ernewert / vnd gebessert / vnd  
abermals durch unsere offene ins ganz Reich auf  
gangene Mandaten / zu halten beuolhen worden.  
So hat sich doch bey jetzo newlichst zu Speyr gehal-  
tenem Reichstag aus einkommenen der Craß  
vnd derselben gehorsamer Stende bericht vnd an-  
tag

zai g soul befunden/das / vngearchtet aller voran-  
geregter ernsten Sepoch / Verepoch vnd verabschi-  
dungen / dannoch an vilen ortten gedachtem vn-  
serm Münz Edict vnd Ordnungen nit gelebet /  
Sonder denselben zu verfang vnd nachtail / auch  
zu mercklichem vnwiderbringlichem schaden der  
Stende / vnd der ainfaltigen Underthanen / die  
gueten Reichs Münzen mit grossen haussen auff-  
gewechslet / vmbgemünzet auch auf dem Reich  
verfüret / Und dagegen allerley außlendische vnd  
haimische verpottene geringe / vnd zum tail nichts  
werdtige Münzsortten eingeschleicht vnd auß ge-  
ben. Danebens auch mit dem betrüglichien vor-  
thailhaftigen prechen / beschneiden / saigern / wesch-  
en / abgiessen / verfelschen / vnd widerschlagen der  
Münzen / allerhand falsch vnd verpottens gesuchs  
getrieben werde. Dieweil dann dasselbig keines  
wegs lenger zugestatten / sonder durch uns vnd ge-  
meine Stende einhellig dahin geschlossen vnd ver-  
abschidt worden / das vorangeregte Münz ord-  
nung / alles ires inhalts / von allen unsern vnd des  
heiligen Reichs Stenden / derselben angehörigen  
vnd unterthanen / gestracks gehalten / vnd im Hei-  
lichen Reich allein die zugelassene Gold vnd Sil-  
berne Münzsortten gemünzt / vnd in kauffen /  
verkauffen oder andern handlungen / vnd bezalun-  
gen / in irem vnderschidlich gesetztem werth / geben  
vnd genommen / Dagegen aber alle andere fremb-  
de vnd haimische böse vnd ringe Silberne vnd  
Guldene Münzen / sampt allen oberzelten betrüg-  
lichen

lichen Münz vnd Silber handtierungen/ gentzlich  
abgeschafft vnd jedermaniglich sich derselben hier  
zwischen des ersten Tags schierist könftigen Mo-  
nats Martij/ gentzlich zu enteüssern/ durch unsere  
offene Keyserliche Mandata außerlegt/ vnd gepot-  
ten werden solle. Hierumb / vnd in krafft solches  
gemeinen Reichs beschluß vnd abschieds/ auch von  
Römischer Kaiserlicher macht vnd bey peenen vnd  
straffen in vilveruerter unser / vnd des Heiligen  
Reichs aufgerichteter vnd verpesseter Münz  
ordnung / auch neherem zu Speyr Publicirtem  
Reichs abschiedt ausdrücklich bestimbt vnd be-  
grieffen. Beuelhen wir Ewren L E. A A. vnd  
euch hiemit ernstlich/ vnd wollen. Das anfence-  
lichs mehr bemelten weilandt unsers geliebten  
Herrn vnd Vatters miltergedechtnuß / In Anno  
Neun vnd funftzig/ der ringer n ja/ publicierten  
Münz Edict vnd abschidt/ desselben gleichen auch/  
den hernacher zu Augspurg Anno ic. Sechs vnd  
sechzig verglichner vñ verabschiedten besserungen/  
vnd weßjetzo letztlich solchs Münz Artickels hal-  
ben zu Speyr weiters verabschiedt worden/ in  
allen jren Puncten/ Clauseln/ mainungen vnd  
inhaltungen / durch jeder meniglich gehorsam-  
lich vnd unwaigerlich gelebet/ dasselbig aller dings  
gehalten/ volzogen/ vnd der gepür ins werck ge-  
richtet/ vnd derwegen/ alle obangeregte frembd  
höse vnd inländische geringe Münzen/ zwischen  
dato/ vnd dem ersten schierist könftigs Monats  
Martij gentzlich aufgeschafft/ vnd weder in eini-  
gen

gen bezalungen/ gewerben vnd handlungen/ weit-  
ters für weherschafft aufgeben oder genommen/  
sonder durch diejenigen Reichs Stände/ so mit  
Münz Freyheiten versehen/ vnd Münz genossen  
seyen/ von den Underthanen/ mit dero wenigster  
beschwerung/ vnd one aigné gesuch oder nutzen/ un-  
gefärlich wie derselben rechter werth/ auffgewech-  
selt/ vnd als gleich in gute Reichs Münzen/ in-  
halt des selben unsers Keyserlichen Münz Edicts  
verendert/ vnd vermünzt/ vnd dann fürctters im  
heiligen Reich kein ander Silberne Münz sort-  
ten/ dann die darinn bestimpte/ an Schrot vnd  
Korn probirte Reichs ganze/ halbe vnd viertel  
Taler/ auch Reichs ganze vnd halbe Guldens/  
Zehn Creutzer/ halbe Patzen/ Creutzer/ Pfenn-  
ing/ Heller/ vnd etlich benante Land Münzen  
vnd an Guldensorten/ nur Reinish Goldgulden/  
oder Reichs Ducaten/ Innhale des Edicts/ ge-  
münzt/ noch in kaufen/ verkauffen/ oder andern  
handlungen vnd bezalungen/ anderst/ dat in  
jrem vnderschiedlichen gesetzten werth gegeben  
vnd genommen werden. Und sonderlich/ wöllen  
wir auch über zuvor eelichermais unsere außgan-  
gene Handaten/ hie mit nochmals alles betrieg-  
lich münzen/ brechen/ Granaliern/ satgern/ rin-  
gern/ beschneiden/ schwelen/ weschen/ abgiessen/  
außwiegen/ außwechsl'en/ vnd gemeinlich alle  
dergleichen Münzuerforschung/ Ernstlich und  
bey verlust Leibs vnd Luets verpotten/ vnd  
danebens obbemelchen wren/ E. R. A. M. vnd euch

E

auff.

aufferlegt vnd beuolhen haben / In deren Chur  
vnd Fürstenthümben / gebieten / vnd Obrigkeit-  
ten / auf alle solche ding gute achtung zugeben /  
sonderlich aber bey den jarmarckten / vnd an-  
dern versamlungen / der Kauffleute / vnd Hand-  
tierer. Desgleichen den furnemen Landpässen /  
Gollstetten / Staffeln vnd höffen / mit allem  
ernst vnd fleiß auffzumercken / vnd zu Inquirie-  
ren / damit kein Reichs Guldene oder Silberne  
Münz / noch auch rohe oder vngemünzte Sil-  
ber auf dem Reich / zu wasser oder Lande ver-  
füret / noch sonsten anderst dann in irem ge setz-  
ten werth genommen vnd außgeben / oder dage-  
gen obangeregt fremde / böse / vngüessige Münz  
sorten eingeschleicht werden. Und da sich je-  
mand / wer der auch sein möcht / deren dinget  
eines oder mehr / diesem vnserm Kaiserlichen ge-  
pott / vnd offcerials gemeinem Münz Edict zu  
wider / vnderstehen / vnd darob betreten würde/  
denselben / ohne allen Respect der personen / auch  
ungeachtet einiges Blaits / oder anderer fürwen-  
dungen / zu gebürlicher Straff anzunemmen /  
vnd gegen jme / seinem Leib / Hab vnd Güteren /  
inhalt vil berürter vnser vnd des Heiligen  
Reichs Münz ordnungen vñ abschieds zu handlen  
vnd zu verfaren / alles bey straf vnd peinen darin-  
nen weiters aufgetrckt / An welchem allem  
erstattene wre E E. A A. vnd jr vnsern entlichen  
willen vnd ernstliche mainung / darnach sich  
meniglich zu richten. Geben aufs vnserm Kd.  
nig.

niglichen Schloß zu Prag / den Zwanzigsten  
Tag des Monats Januarij / Anno 16. im Acht  
vnd Sibentzigisten / Unserer Reiche / des Ro-  
mischen im 9. des Hungerischen im 8. vnd des Be-  
hemischen im 22.

## MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Cæsareae Ma-  
iestatis proprium.*

A. Erstenberger.

\*  
V. Ioan. Bap.  
VWeber, D.

E ū Copey

# Copey des ersten Procla-

ma in namen der Römischen Kaiserlichen Majestat / ic.  
vnd der vier Churfürsten am Reyn / ic. zu Frank-  
furt am Mayn in negstuer schiener Herbst-  
mesz am 14. tag Septembrits / anno  
71. publicirt.

## LL E D omisshen

**D**es Römischen Kaiserlichen Majestat / etc. von  
sers aller gnedigsten Herrn abgeordnete  
Commissarien / wir Ludwig Graff zu Leon-  
stein / Herr zu Scharffenegk / Timotheus Jung der  
Rechten Doctor / vnd Johann Achilles IIsung / alle  
Kaiserliche Hoffrethe / auch wir der Hochwürdigsten /  
Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen / Meinz / Trier /  
Cöln vnd Pfalz / der vier Churfürsten am Reyn / unse-  
rer gnedigsten Herren / zu sechzigem des Heiligen Reichs  
Deputation tag abgesandte Räthe / thüen kunth vnd be-  
kennen hiemit öffentlich. Demnach in höchstgedachter  
Rays. Majest. vnd des Heiligen Reichs neherem zu  
Speier anno etc. 70. publicirtem abschiedt / auf sondern  
wolerwogenen nothwendigen ursachen / zu gepürender  
handhabung vnd erequution dessen zu Augspurg anno  
fünffzig neun aufgangenen vnd darnach anno ic. sechzig  
sechz auch zu Augspurg erclerten vnd verbesserten Kaiser-  
lichen münz edictis vnd ordnung / neben andern statuirt  
vnd verschet / Welcher massen die Kaiserliche Majestate  
se Commissarien / vnd die vier Churfürsten am Reyn /  
Räthe gen Frankfurt zu den jährlichen Messen aborde-  
nen

nen sollen / mit macht vnd bittelch darauff gute achtung  
zugeben vnd zuinquiriren / Ob frembde verbottene münz  
dahinn gefürtz oder auch des Reichß guldene oder silbere  
münz oder rohe silber aus dem Reich zufüren von jemandt  
anstellung gethan: oder auch des Reichß münz anders  
oder in höherm werth / dann sie geualirt / in einichem  
schein oder wege aufgeben oder genommen würde? Vnd  
da der ding eins oder mehr in erfahrung pracht/solche gül-  
dene oder silber münz / oder rohe silber den negsten zu jren  
handen vnd gewalt / bis auff fernere Kaiserliche vnd ges-  
melter vier Churfürsten verordnung / verwirlich zubehal-  
ten/etc. Darauff auch ehegemelte Kaiserliche Maiestat  
sondere ernstliche Kaiserliche mandata im monat Janu-  
ario negsthin / an alle Chur vnd Fürsten / auch gemeine  
Stende vnd vnderthanen des Heiligen Reichß / ic. sol-  
chem Kaiserlichen münz edict / ordnung vnd abschieden  
schuldigen würtklichen gehorsam zulaisten / allenthalben  
im Reich außerdigen vnd verkünden lassen / Wie zu glei-  
chem effect auch vorberürte vier Churfürsten am Reyn/  
sondere Churfürstliche mandata in jrer aller namen / am  
sieben vnd zwanzigsten May jüngst / in jren Churfürsten-  
thumben vnd landen am Reyn vnd sonstien aufzugehen vnd  
anschlagen lassen. Wann dann solchem Kaiserlichen  
münz edict / ordnung / abschieden / vnd darauff eruolgten  
Mandaten in allwegen zugehorsamen / oder aber die com-  
minirte ernstliche straff gegen die verächter vnd vbertret-  
ter für zunemen sich gepüren wil / Zuvorab dieweil beide  
Churfürsten / Sachßen vnd Brandenburg / unsere gne-  
digste Herrn in jren ober Sächsischen Kranß (wie auch  
mehrre theils Stende in andern jren Kranßen) offeberürft  
münz edict / ordnung / abschiede vnd Kaiserliche mandata  
zu würtklichkeit pracht / vnd gegen die vbertretter / da je-  
mande befunden / vermög Speirischen Reichß abschidts

Die verwürckte straff fürzunemen anordnung gethan ha-  
ben. Und aber vns als abgeordneten Kayserlichen Com-  
missarien vnd Churfürstlichen Räthen/ laut onserer ha-  
benden beuelchen/in sezo fürstehender Franckforter Herbst  
messē/fleissige erkundigung vndeinsehens/wie oben erzelt  
zuthun / obligt vnd gepüren will. Als an statt höchster-  
melter Kayserlichen Maiestat / vnd der vier Churfürsten  
am Reyn/ onser allergnedigsten vnd gnedigsten Herrn/  
wöllen wir alle vnd jede Kauff vnd Handelsleuth vnd  
meniglich/des Speirischen Reichs abschids/ auch der Kay-  
serlichen vnd Churfürstlichen mandaten hiemit errinnert  
vnd vermant habē/solchem allem gehorsamlich zu geleben/  
Sonderlich in dieser Franckforter Messen/ sich des zusä-  
tzens/ aufzgebens / oder einemens der frembden vnd aller  
verpotnen münzen/ auch stengerung/auffwechslung/auf-  
fürens/vnd aller andern verpottnen stücke mit des Reichs  
guldenen vnd silbern münzen / oder rohen silbers / genklich  
zuenthalten/vnd sich selbs für schaden zuverhüten. Dann  
wo solches nicht beschicht / soll meniglich hiemit gewarnt  
sein/das wider die verprecher/ es sen zu Wasser oder zu Lan-  
de / die bedrawete ernstliche straff (darin auch niemandt  
zuuerschonen) fürgenommen werden soll. Geben vn-  
der onsern hierauff fürgetrückten Pitschafften/in  
des Heiligen Reichs Stadt Franckfort am  
Mayn/am drey vnd zwanzigsten Aus-  
gusti/Anno re. im ein vnd  
siebenzigisten.

Copen

# Copey des andern Pro-

clama in namen der Römischen Keyserlichen Maiestatt,  
vnd der vier Churfürsten am Reyn / zu Franck-  
fort am Mayn in negstuer schiener Herbstmesß  
am 14. tag Septembris Anno/1c.  
71. publiciert.

**D**E **R**ÖMISCHEN  
Keyserlichen Maiestatt/ ic. unsers  
aller gnedigsten Herrn anwesende Com-  
missarien / auch der Hochwürdigsten/  
Durchleuchtigsten vnd Hochgeborenen/Meynz/Trier/  
Cöllen vnd Pfalz/ der vier Churfürsten am Reyn/vns  
serer gnedigsten Herrn / abgeordnete Räthe / thun  
Eunth vnd jederman hiemit öffentlich zuwissen. Dem-  
nach hiebevor am fünff vnd zwentzigste Augusti jüngst/  
in namen höchstgedachter Keiserlicher Maiestat/ vnd  
der vier Churfürsten am Rhein / ein öffentlich Pro-  
clama abgelesen vnd publiciert , darin gebotten / das  
dem Keiserlichen münz edict/ordnung / vnd abschies-  
den/ jedermann gehorsam laistten / vnd aber die vber-  
tretter / mit auffgesetzten straffen angesehen werden  
sollen. Als last mans nachmals / bey solchem Publis-  
cierten Proclama bleiben. Doch auf sondern bewe-  
genden für gefallenen vrsachen/ wollen gedachte Kei-  
serliche Commissarien/ vnd Churfürstliche räthe/ hies  
mit den frömbden / vnd heimischen Rauff vnd Hans-  
dels leuten / allein in jeziger werender Franckfurter  
Herbstmessien (aber weiters nicht) verstattet haben.  
In Raussen/ vnd verkaussen / vnd andern ihren com-  
mercien (doch alles auffwechseln hiemit bey auffgesetz-

**L** iiii **T**en

ten ernstlichen straffen verbotten ) die Niderländische  
Burgundische vnd andere im berarten Kaiserlichen  
edict verborne frömbde münzen es seien guldene oder  
silbere sorten / auf den bruch ( als nemlich ein Burgun-  
dischen guldenen Real / vnd silbern Königs thaler /  
jeden vmb 18. batzen.

Item ein Burgundischen Thaler mit dem Creuz/  
sechzehn Batzen drey Creutzer:

Item ein halben Silbern Königs Thaler 9. Batzen:  
Item ei halben Burgundischen Thaler 8. Batzen/ans-  
derhalben creutzer:

Item die örter / vnd andere geringer stück / nach adres-  
sant wie oben gesetzt:

Item die Italianische Pauliner oder 3. batzner / jeden  
vmb 10. Creutzer/1. Pfennig.

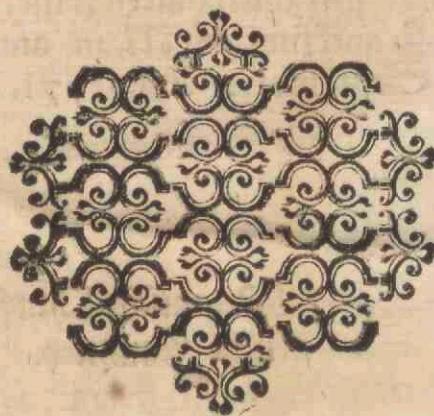
Item die Französische dicke Pfennig / jeden vmb 5.  
Batzen / vnd anderthalben Creutzer ) wie dann beim  
Rath alhie zu Frankfurt / ein jeder dem es nötig / fer-  
ners zu erkündigen / zugeben vnd zunemen. Doch der-  
gestalt / das alle vnd jede / so solche frömbde sorten auf-  
geben wolten / dieselbige zuvor derst durch die Kaiser-  
lichen Commissarien vnd der Vier Churfürsten am  
Rhein / bestelte im Carmeliten Kloster auf die heßste  
zerschneiden lassen sollen. Darneben das diejenige  
Kauffleuth vnd ein jeder / so solche frömbde geschnit-  
tene sorten eintemen wolten / zuvor derst den Kaiser-  
lichen Commissarien vnd Churfürstlichen Räthen ver-  
sp: üchnuß bey eidts pflichten thun sollen. Was vnd  
wieuel sie eingenommen vnd zu entrichtung ihrer  
creditoru / sie dis orths nicht wider aufgeben het-  
ten / sonder mit sich hinweg führen würden. Das alles  
ihnen den Kaiserlichen Commissarien vnd Churfürst-  
lichen Räthen / zur Meintzischen Cantzelei vor ihrem  
verreissen namhaft zumachen / auch ferners keins  
wegs auf dem Reich in die Burgundische / oder andere  
frömbde Länden zu führen / vnd sonderlich / hernach in  
einigen

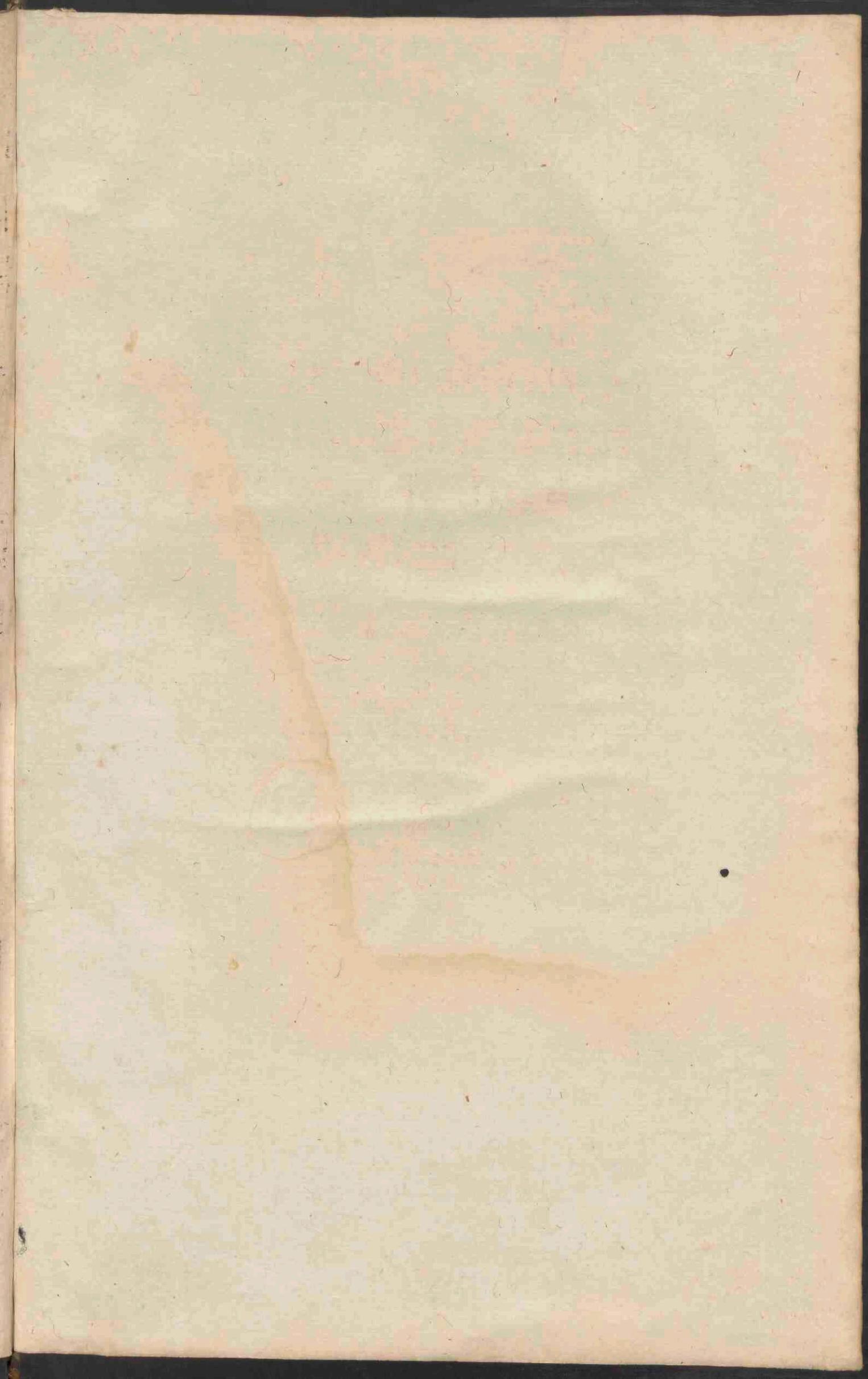
einigen kauffen oder andern handthierunge für Wehr,  
schafft oder Salungen keins wegs / auch nicht auff den  
pruch weiters aufzugeben / noch zunemen / sonder als  
bald sie anheimisch kommen / ihrer Obrigkeit auff den  
pruch in Reichs Münz / zuuermünzen zuliffen: dar-  
nebē auff nechstkünftiger Frankfurter fastenmessēn/  
dass sie solchem gehorsamlich nachgesetz / glaublich vr-  
kund von ihrer Obrigkeit versigelt in die Meinzische  
Canzeley / allher zu Frankfurt einzugeben. Da aber  
jemand anderer gestalt obberürt frömbd Gelt einnes-  
men / aufgeben / verführen / oder vnder einichem schein  
auffwechslen / oder sonstē andere händel damit treis-  
ben würde / derselbig soll nicht allein das Gelt ver-  
würct / kein Gleid zu wasser / noch zu Landt haben /  
sonder auch nach gestalt seiner vbertrettung am Leib  
vnd Guth gestrafft werden. Ferners sollen auch  
mehr angeregt Keiserlichen Münzedict/ordnung vnd  
abschieden sonstē in allen puncten in iren Kressen  
bleiben vnd würksamlich volnzogen werden / Dar-  
nach ein jeder sich zuueralten wisse. Publis-  
ciert zu Frankfurt am Main / am 14. tag  
Septembris / Anno 1571.

Meinzische Churfürst-  
liche Canzeley.

Getruckt inn der Chur-  
fürstlichen Statt Meintz  
durch Franciscum  
Behem.

Anno Domini M. D. LXXI.

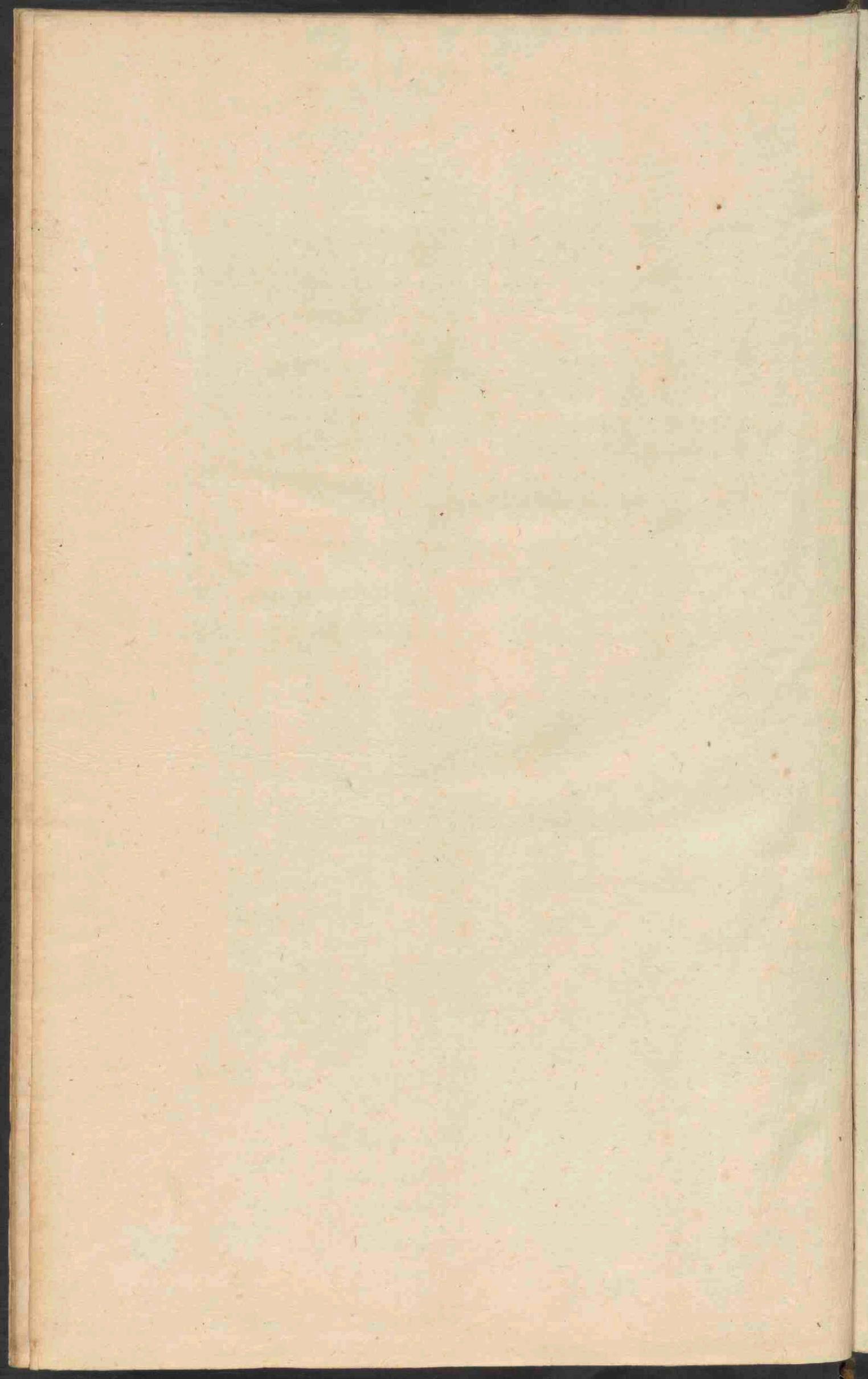


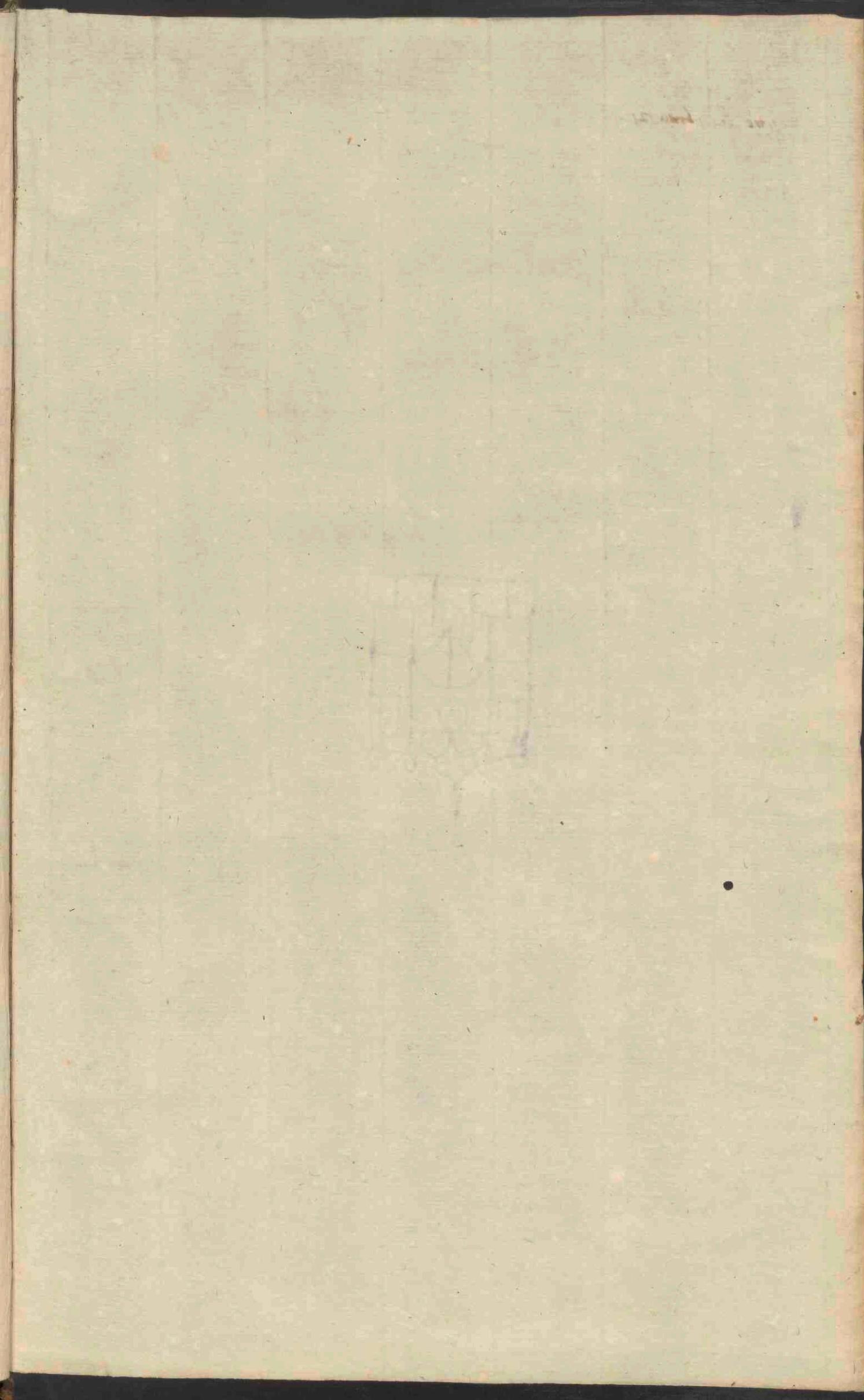


*"In der vor der anderen Seite entstande, ohne  
dann zu haben was sonst in einer"*

*"In der vor der anderen Seite entstande, ohne  
dann zu haben was sonst in einer"*

lugar más o no mucha diferencia entre los precios de los  
artículos en la tienda que se mencionó en la página





2190 2190 2190

## Correctio.

## Correctio.

1

Io sg kamestris q̄ tempō nō es orientus h̄ latus et  
fatus et ad cūta veritatis ex longe cōspector  
est statuta brevis expeditior agilior. Et hoc  
nō ipse dī sūr bon⁹ et magnus ē possis.

**C**elle esse alio et maior. Assurge aō reſe  
ſtutib⁹. maior eris atq̄ actione hoc vlti⁹ hoc fa  
clius incertetū. Imbecillus nata fū. nō eris

prudentius certioris orationib⁹ aut auro fodiendo.

Si honestus studijs si insidie ipocris⁹. sic i manu ro

bustor. nichem cernū agit aut prudenter clau⁹  
regit. vix hūna quasi manus retū fluctib⁹ et

mundo pelago uirtutia suos venos h̄ et scū gu  
bernatū a vulnib⁹ repul⁹ ostens⁹ ad nobilis

era cōdate. **H**ic mōti q̄ p̄tac⁹ fuit olives. hic  
multo īgenio et solleteria dignit et en fuit tue

pis. vñ qui. nō formos⁹ erit si ecce frāct⁹ o

lures. **S**ic alerander filij regis philippi mact  
dome multa probitate dñe et corpus dignit

et en tueris i mēbris fuit. vñ hemerū de flore

ria. Tamq̄ dutes auro p̄tac⁹ plēch⁹ philippi.

mebra per obscuros lēa p̄fusa refert.

**D**otte. **N**ueniens h̄ e sat i. Grandū est ut

sic mens sana ī corpe sano.

**D**udi. **D**e remedio aōis li i. parva nēra  
morbi spacioū rupera tantū. **A**mine nō mag  
sepe tuec̄ aper. **D**e de ſtib⁹ li e en. fortior  
est fulua nouis luctator arena. **D**e metta  
morphoseo li 3 dolores dues addunt. **A**dem  
de ponto ii. c̄. **D**ia deficiit aī q̄ dī dia mī  
at. **I**llē eaā dues corpus p̄te facit. **D**e li.  
de remedio aōis. p̄t corp⁹ rediſ ferū par  
aris et ignes. nich̄ ad salicas q̄t colere  
negrib⁹.

**C**ichō ci. **iul** **C**orpi exq̄l dues cōtēp  
nere nō. **C**onsilio pollet cui nā nētraut.  
dic tibi p̄cipue quod p̄ma est cura salutis.

one.

**A**d eph⁹ di. p̄tē filios suos nō ad ualādā  
disciplina et correctioē sū di. noce.

**C**anōi. Correctio fieri debet aī medēdi nō  
ſeuēdi. **L**etrem di. odio z. q̄ e c̄ ita plane.

**C**orrectio fieri debet quantum p̄s omiseg⁹  
gradu aīt p̄sona salua fieri p̄t. q̄. t. eti.

**C**ū correctio diſcreti⁹ agitū. Et cōducate a  
ſenda est. nō ex furore rū q̄ fraterūitas.

**C**orrectio debet ex cōducate p̄suē et se h̄ in  
cōſideratē culpari eritēdē z. q̄ c̄ cōducatur.

**C**orrectio debet ex mīta en̄ benignitatis⁹  
aspicte rū di. disciplina. **C**orrectio q̄t p̄t p̄t  
ſincera. **A**spicte nūne irēparatio uer cor  
rectioē. recipit nec ſalutē. En̄ di en̄ bē. **N**ō  
est cōceras ſed lāguor vob̄ mali mores nō cor  
rigit. **R**ū q̄t non putes. **N**ō corrigē ma  
los h̄ ſouēre est eos ex alios ī dīcēdē adduc  
et q̄t c̄ ſō p̄tē. **M**ē q̄t rū di h̄ illud.

**C**orrectio dei ſit p̄tē paliter corrigē. tamē p̄la  
cas nō debet ſuā cōceptioē neglige. **N**ō q̄ e  
ſent non est. **P**rimū ſeip̄ ſeip̄ coniugat qui alios  
mīti corrigē. **N**ā q̄ ſine et q̄c ſe i. **P**latus  
ſi culpas ſubdit⁹ ip̄ne dīcēt grauitē offe  
dit z. qui eſi ſe q̄ ex q̄o e q̄mū. **P**latus q̄n  
ſi corrigit⁹ duoz ſib⁹ eredit nō tenet a ſub  
ditis veritā poſtulare ſerem q̄i eī di. bē.

**V**. A ſubditis ſeior nō est rēcepit⁹. **C**ū culpa  
ſia nō trahit ad ſerentū corda mītoz. **N**ā ſe  
lue i. **L**audabile eſt ſi ſubditis confectionē p̄  
lata illa diffiſtē poſpone. **N**ā vñ e ſciatē  
q̄t. **C**ōteptores māderoz ſuppoz ſic p̄mu  
di ſunt ut alij cōmūte talia timent z. q̄z iſſ  
fa. **P**ublū correctioē debet p̄cedē ſamona  
o. i. q̄ i attuſao i.

**Z**uq̄ i ep̄la ad mārel. **lūnā**. **H**agis amar  
ob iungator ſanā

